

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

SATZUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER OBdachLOSENUNTERKÜNFTE IN DER STADT SONTHOFEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

„Die Stadt Sonthofen stellt zur Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder deren Obdachlosigkeit droht, die stadteigenen Anwesen Hindelanger Str. 14 und teilweise Elsa-Brandström-Straße 20 und 20a zur Verfügung.“

§ 2

Verwaltung der Wohnanlagen

Die Stadt verwaltet die Wohnanlagen und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

Räume in Wohnanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt durch Einweisungsverfügung festgesetzt hat (Benützer).

§ 4

Verhalten

(1) Die Benützer haben die Wohnanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Wohnanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es den Benützern untersagt,

1. andere Personen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt auch nur besuchsweise (mit Ausnahme von Tagesbesuchen) in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Wohnanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benützern ohne schriftliche Einwilligung der Stadt zu tauschen,
5. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur oder in den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen und Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften oder auf den Grünflächen zu parken, soweit Parkplätze ausgewiesen sind,
6. im Bereich der Wohnanlagen andere Tiere als Sing- und Ziervögel ohne schriftliche Einwilligung der Stadt zu halten,
7. Freiantennen jeglicher Art ohne schriftliche Einwilligung der Stadt anzubringen,
8. Ölöfen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben.

(3) Die Benützer sind verpflichtet, Schäden an den Wohnanlagen, insbesondere in den Unterkunftsräumen und an den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Benützer haben den von der Stadt oder ihren Beauftragten vom Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 5

Betretungsrecht

(1) Zur Kontrolle der Anordnungen nach § 4 der Satzung können der Leiter der Ordnungsabteilung und/oder der Leiter der Liegenschaftsabteilung oder von ihnen beauftragte Personen die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume einmal im Kalendervierteljahr besichtigen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen oder dem begründeten Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung dürfen der Leiter der Ordnungsabteilung und/oder der Leiter der Liegenschaftsabteilung oder von ihnen beauftragte Personen die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume jederzeit betreten um Missständen zu begegnen.

(3) Mit dem Untergebrachten ist ein Zeitpunkt zu vereinbaren, wann die Räume betreten werden können. Ist Gefahr im Verzug, so kann das Betretungsrecht ausnahmsweise ohne vorherige Ankündigung und zu jeder Tageszeit ausgeübt werden.

§ 6

Ersatzvornahme

Kommt ein Benützer seiner Verpflichtung, die Wohnanlagen sauber zu halten, oder einer aufgrund des § 4 Abs. 4 getroffenen Anordnung für den Einzelfall nicht nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen im Wege der Ersatzvornahme vornehmen lassen.

§ 7

Um- und Ausquartierungen

(1) Die Benützer können in Räume der gleichen Anlage oder einer anderen Anlage umquartiert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder aber die Gebühren nicht innerhalb der in der Gebührensatzung geregelten Fälligkeit entrichten.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzung des Abs. 1 vor, so können Benützer auch ausquartiert werden, wenn sie anderweitig notdürftig unterkommen können.

§ 8

Sonstige Beendigung des Benützungsverhältnisses

(1) Die Benützer können das Benützungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.

(2) Die Stadt kann das Benützungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benützer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benützer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benützer trotz Aufforderung sich weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benützern spätestens am dritten Werktag des betreffenden Monats zugegangen sein.

§ 9

Haftung

(1) Die Benützer haften für Schäden an den Wohnanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und an den Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des BGB.

(2) Die Stadt haftet den Benützern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des BGB. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1 mit 3 dieser Satzung oder einer aufgrund des § 4 Abs. 4 dieser Satzung getroffenen Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 500,00 DM belegt werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 18.04.2001

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 22.12.1981 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 06./07.02.1981, Nr. 5, wurde folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.09.1990, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 06.10.1990, Nr. 44
- 2. Änderungssatzung vom 28.03.1994, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 09.04.1994, Nr. 15
- 3. Änderungssatzung vom 18.04.2001, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24.04.2001, Nr. 17